



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Februar 2009

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
124 Betrieb von Totalisatoren	77	129 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung	86
125 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	77	130 Regionalverband Ruhr	87
126 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mackenbergr“, Stadt Oelde, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	78	131 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	87
127 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	86	132 – 166 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	87
128 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	86	E: Sonstige Mitteilungen	
		167 Auflösung der Delion Research Gesellschaft	91

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

124 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 09. Februar 2009

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e. V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 16. August 2009, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 77

125 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die RWE Transportnetz Gas GmbH plant in der Stadt Ochtrup im Kreis Steinfurt den Bau von drei Erdgastransportleitungen zum Anschluss einer geplanten Verdichterstation Ochtrup am Hermann-Löns-Weg zwischen der L 510 (Ochtruper Straße) und der Bahnstrecke Münster-Gronau.

Es sollen zwei Leitungen mit einem Nennquerschnitt DN 500 und einer Länge von ca. 1,5 km von der Gasdruckminderungsstation (GDM) Thyssengas Ochtrup I sowie eine Leitung mit einem Nennquerschnitt DN 400 und einer Länge von ca. 300 m von der GDM Hermann-Löns-Weg I

zur geplanten Verdichterstation Ochtrup innerhalb eines bestehenden Trassenraums in enger Parallelführung zu bereits vorhandenen Erdgasleitungen nördlich der Bahnstrecke Münster – Gronau verlegt werden.

Das Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 12. Februar 2009

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.01-7/08

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 77

126 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mackenberg“, Stadt Oelde, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das ca. 6,5 ha große Gebiet „Mackenberg“, das auf dem Gebiet der Stadt Oelde im Ortsteil Sünninghausen liegt.

Die zu schützende Fläche umfasst Kalk-Halbtrockenrasen, Gebüschsäume und Waldflächen im Bereich der Beckumer Berge. Die Verordnung dient vorrangig dem Schutz und der Entwicklung der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Lebensgemeinschaften.

Auf dem Mackenberg, der höchsten Erhebung der Beckumer Berge, wurde bis etwa zur Jahrhundertwende per Hand Kalkstein gebrochen. Die unregelmäßige Abbauweise und die Hanglage haben ein stark welliges und strukturreiches Gelände geschaffen, welches von Gehölzen und einem äußerst arten- und orchideenreichen Kalk-Halbtrockenrasen (Enzian-Zwenkenrasen) eingenommen wird.

Der außerordentliche Wert des Gebietes wird von diesem Kalk-Halbtrockenrasen bestimmt, der eine hohe Anzahl landesweit und regional gefährdeter und stark gefährdeter Pflanzenarten beherbergt.

Die östlichen Bereiche des Schutzgebietes werden von älteren, mittelwaldartigen Waldbeständen eingenommen, die von Buchen, lokal auch Eichen und Hainbuchen, dominiert werden. Die oft lückig ausgebildete Krautschicht weist anspruchsvolle Arten der Waldmeister-Buchenwälder auf.

Das Naturschutzgebiet „Mackenberg“ ist auf Grund seines Arten- und Strukturreichtums nicht nur floristisch als Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzenarten von Bedeutung, sondern auch für zahlreiche Tierarten des Halboffenlandes.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Öffnungsklausel
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- der §§ 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts

und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird durch die Bezirksregierung Münster – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme

- (1) Das Naturschutzgebiet „Mackenberg“ liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Stadt Oelde und hat eine Größe von ca. 6,5 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Oelde

Flur 301 Flurstücke 10 tlw., 32 tlw., 52, 53, 54, 59, 69, 72, 73, 74

- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte – im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung der in Absatz 1 genannten Flurstücke ist in der Karte – im Maßstab 1:2 500 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I) dargestellt.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die Verordnung, inklusive Anlage, kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Warendorf
– Untere Landschaftsbehörde –
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
 - c) Landesbetrieb Wald und Holz
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
 - d) Bürgermeister der Stadt Oelde
Ratsstiege 1
59302 Oelde.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem strukturreichen Kalk-Halbtrockenrasen, insbesondere – zur Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung des Kalk-Halbtrockenrasens mit der gebiets-typischen Flora und Fauna;

- zur Entwicklung eines strukturreichen, mittelwaldartig genutzten, kraut- und geophytenreichen Buchenwaldes der basenreichen Standorte inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit der jeweils typischen Vegetation und Fauna;
- b) zum Erhalt und zur Sicherung der Geländemorphologie;
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 und 5 nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen. Die Standorte sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Jagdkanzeln erteilen.

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt und die Errichtung von Weidezäunen, die ggf. für eine Schafbeweidung der Halbtrockenrasen benötigt werden;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck, die Schutzziele des Gebietes hinweisen bzw. als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Hierzu zählen z. B. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen;

10. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen);

11. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Unberührt bleibt die Anlage unbefestigter Rückegassen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

12. die Flächen abseits der befestigten Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieser Verordnung sind asphaltierte oder gepflasterte Wege, sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückegassen oder Trampelpfade.

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- b) das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bei gefrorenem Boden in den Monaten November bis Februar,
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht durch die §§ 3 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Schutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt; das Erfordernis die Betretungserlaubnis des Eigentümers einzuholen, entfällt nicht.

13. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hüte- und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei;

14. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit dies nicht nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

15. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
17. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen oder Teile davon sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschüttungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
19. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern, außerhalb von Ackerflächen Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;
20. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel anzuwenden oder zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Auf der Grundlage des § 3 a LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Gebote
1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen.
 2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten.
 3. Die als Wald geltenden Waldwiesen, Waldblößen und Lichtungen sind durch geeignete Maßnahme offen zu halten. Anfallendes Mähgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen und aus dem Naturschutzgebiet abzufahren.
- (4) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen. Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;
 2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
 3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
 4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
 5. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande der Offenlandbereiche abzulagern;
 6. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen.
- Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

7. Die als Waldflächen geltenden Waldwiesen, Waldblößen und Lichtungen mit Gehölzen aufzuforsten.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen.
Hinweis:
Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186; ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;
 2. in Notzeiten Wildfütterungen auf den Kalk-Halbtrockenrasen (Biotope nach § 62 LG) durchzuführen;
 3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.
Unberührt bleibt das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit von November bis Februar bei gefrorenem Boden;
 4. jagdbare Tiere auszusetzen;
 5. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BBL. IS. 2849) in der jeweils geltenden Fassung in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
3. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, wobei Zeit und Umfang dieser Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind;
5. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Öffnungsklausel

Auf Grundlage der §§ 3a LG können die Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung für die jeweiligen Vertragspartner ganz oder teilweise durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, sofern dadurch der in § 2 dieser Verordnung formulierte Schutzzweck in gleicher Weise sicher gestellt ist.

Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen der Verbote dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11**Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten nachfolgende Verordnungen außer Kraft:

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mackenberg“ (Stadt Oelde, Kreis Warendorf) als Naturschutzgebiet vom 20.02.1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 04.03.1989, Nr. 9.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 28.01.2009

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –

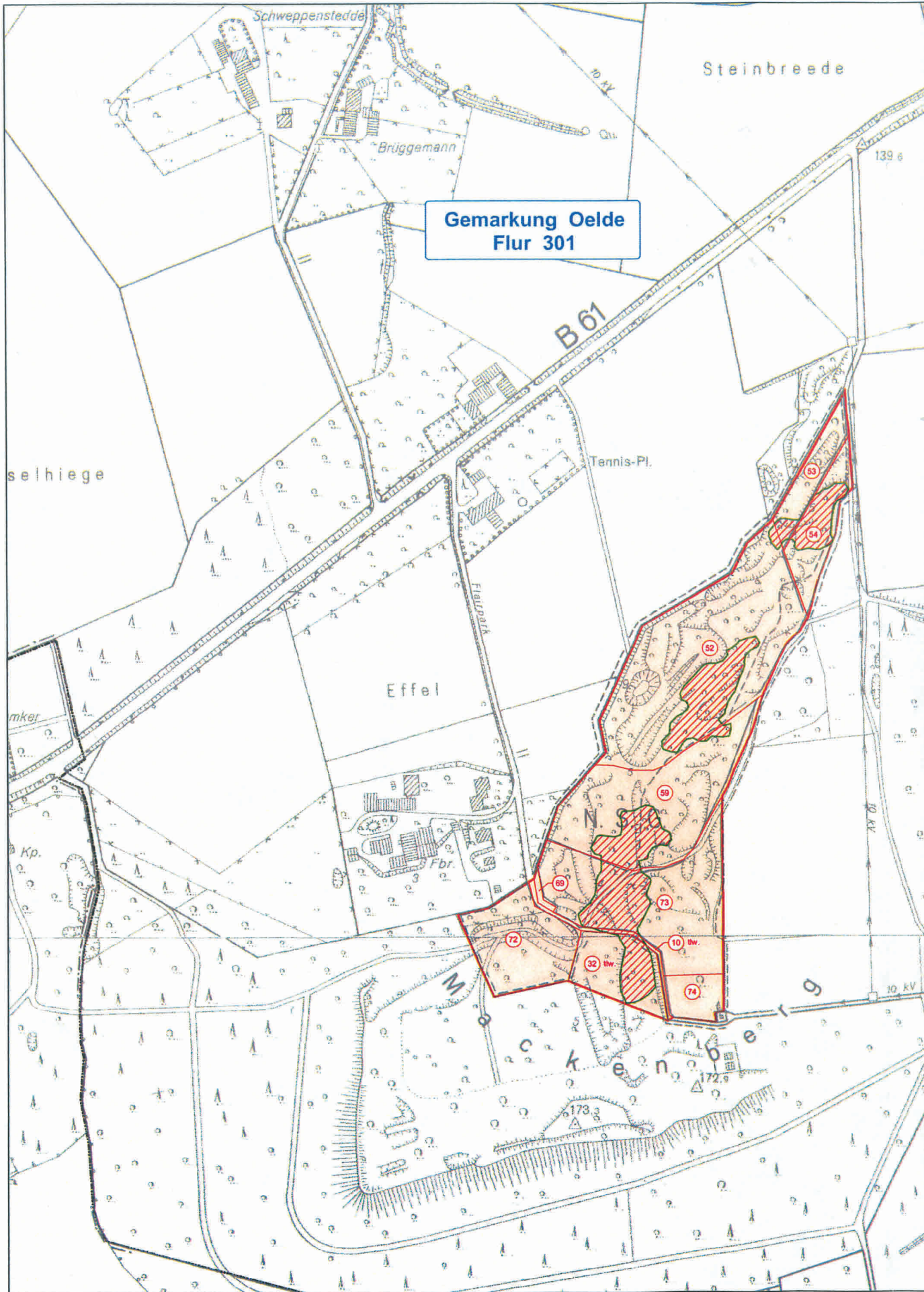
Az.: 51.1-011-WAF/2008.0002-NSG Mackenberg

In Vertretung

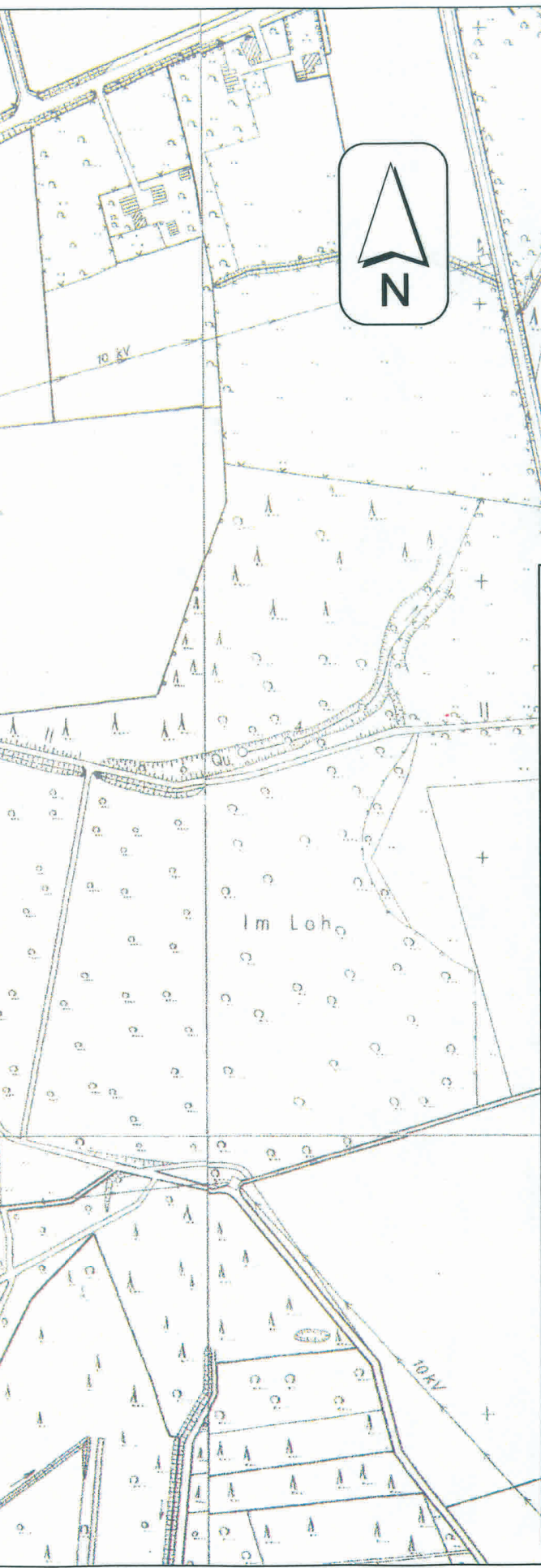


Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 78 – 85








Gemarkung Oelde
Flur 301

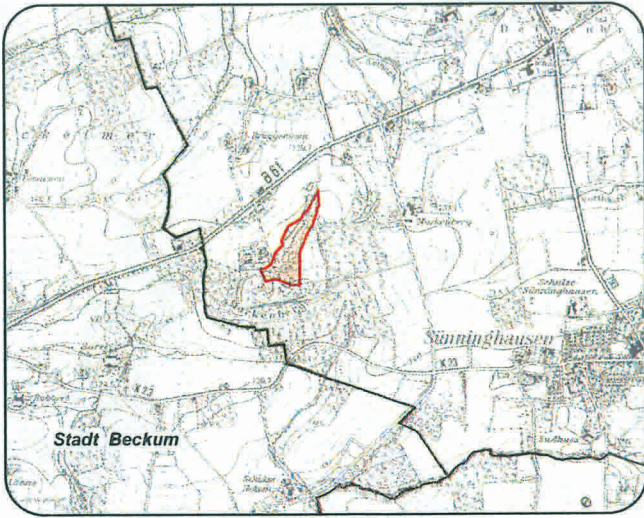


Legende

Anlage I - Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  § 62 Biotop
-  Gemeindegrenze
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer

**Naturschutzgebiet
" Mackenberg "**



Legende

Anlage I - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Mackenberg"

Stadt Oelde, Gemarkung Oelde

Kreis Warendorf,
im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet

Münster, 28.01.09

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51-1-011-WAF/2008.0002-
NSG Mackenberg
In Vertretung

Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

127 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0006/09/0327836/04.V

48143 Münster, den 10.02.2009

Die Firma dkv Deutsche Kornbranntwein-Vermarktung GmbH hat am 15.01.2009 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Ethanol-Tanklagers auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Bahnhofstraße 1, Gemarkung Lüdinghausen, Flur 22, Flurstücke 47, 55, 120 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage, die Sanierung der Abfüllanlagen und die Erweiterung um eine neue Abfüllanlage sowie die Errichtung und der Betrieb einer neuen Fahrzeugwaage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. (Dr. Kieper-Schnelle)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 86

128 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az: 6-4.182-570.024/1.04 54.2

48143 Münster, den 12.02.2009

Die Gemeindewerke Everswinkel GmbH, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, in der Wassergewinnungsanlage „Raestrup“ Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 950.000 m³/a zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu ge- und verbrauchen.

Nach den §§ 3a, c, d UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und § 142a LWG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Gemeindewerke Everswinkel GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG in Verbindung mit § 142a LWG.

Im Auftrag

Gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 86

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**129 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Jahr 2009 Förderanträge für folgende Fördermaßnahmen gestellt werden können:

1. Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2. Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.

3. Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.

4. Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
5. Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung für die Nummern 1 bis 5 besteht nicht, vielmehr entscheidet die

Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Besonderheiten für Anträge nach Nr. 3 (Investitionsmaßnahmen):

Fristende für Antragseinreichung ist der **18.03.2009 (Eingangsstempel der Dienststelle)**

Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde ist der fristgerechte Eingang eines prüffähigen Antrags. Werden mehr Fördermittel beantragt, als im Laufe des Haushaltsjahres 2009 durch das Land bereitgestellt werden können, erfolgt zur Bewilligungsauswahl ein Ranking der Anträge.

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare und die Richtlinien sind auf der Internetseite www.lanuv.nrw.de sowie bei der zuständigen Dienststelle erhältlich:

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 83
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen
poststelle@lanuv.nrw.de
Telefon (0211) 15 90-24 34 oder -24 47**

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 86 – 87

130 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 22. Sitzung am

**Montag, 02. März 2009 - 10:00 Uhr -
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes mit anschließender Einführung und Verpflichtung
2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln
3. RVR Ruhr Grün – Jahresbericht 2008
4. Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH – Wirtschaftsplan 2009
5. Beteiligung der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH an der MedEcon Ruhr GmbH
6. Beteiligung der wmr GmbH an anderen Gesellschaften
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 06.02.2009
7. Bausteine der Freizeitmetropol Ruhr-Finanzierung
Ruhr-In-Line (Skaterbahn Kemnader See)
8. Teilnahme am Bieterwettbewerb zur Ausrichtung des 5. Internationalen Solar Cities Congress im Jahr 2012
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2008
9. Popakademie NRW in der Metropole Ruhr
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 03.12.2008
10. Anfragen und Mitteilungen
Essen, 11.02.2009

Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 87

131 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0440650 des Kriminalhauptkommissars Detlef Neumann, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Coesfeld zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 87

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

132 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 549 611 (Neu: 3 720 549 611), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 87

133 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 460 193 204 (Neu: 4 660 193 204), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 87

134 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 148 209 (Neu: 4 610 148 209), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 87

135 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 034 890 (Neu: 3 790 034 890), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

136 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 150 003 327 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

137 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 554 067 (Neu: 3 760 554 067) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

138 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 150 030 413 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

139 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 059 133 (Neu: 4 610 059 133), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

140 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 454 075 987 (Neu: 4 654 075 987), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

141 Das am 30. Oktober 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 310 248 208 (Neu: 3 710 248 208), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

142 Das am 30. Oktober 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 600 133 708 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

143 Das am 30. Oktober 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 064 000 310 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88

144 Das am 30. Oktober 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 350 570 479 (Neu: 3 750 570 479), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 88 – 89

145 Das am 30. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 469 178 602 (Neu: 4 669 178 602), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

146 Das am 30. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 445 013 691 (Neu: 4 645 013 691), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

147 Das am 30. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 147 328 (Neu: 4 600 147 328), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

148 Das am 30. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 346 102 072 (Neu: 3 746 102 072), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

149 Das am 30. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 755 704 891 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

150 Das am 30. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 715 030 270 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

151 Das am 03. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 430 172 320 (Neu: 4 630 172 320), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

152 Das am 03. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 425 057 437 (Neu: 4 625 057 437), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

153 Das am 03. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 379 117 633 (Neu: 3 779 117 633), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

154 Das am 03. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 010 002 164 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89

155 Das am 03. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 020 186 429, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird

für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 89 – 90

156 Das am 03. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 051 001 750 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

157 Das am 03. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 316 510 742 (Neu: 3 716 510 742), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

158 Das am 03. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 467 036 893 (Neu: 4 667 036 893), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

159 Das am 04. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 040 017 679 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

160 Das am 05. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 126 439 (Neu: 4 600 126 439), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

161 Das am 05. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 358 403 772 (Neu: 3 758 403 722), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

162 Das am 06. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 233 398 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

163 Das am 07. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 071 005 932 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

164 Das am 07. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 012 005 999 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

165 Das am 07. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 674 529 (Neu: 3 750 674 529), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

166 Das am 07. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 012 002 576 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 90

E: Sonstige Mitteilungen

167 Auflösung der Delion Research Gesellschaft

Die Delion Research Gesellschaft ist mit Gesellschafterbeschluss vom 10.12.2008 aufgelöst worden. Die Auflösung ist am 15.12.2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Als Liquidator ist Herr Hubert Sicking, Prinzipalmarkt 42, 48143 Münster bestellt. Die Gesellschaft wird durch den Liquidator vertreten. Die Geschäftsführerin Frau Renate Kaliski, geb. Kon, ist als Geschäftsführerin abberufen worden.

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 91

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53